Demnach im streitigen Schuldtwesen des Christian Eh-
degasts verstorbenen Burgers und der alienirten Güter,
vermuthlich Zeichen seines Weibs und unterschiedlicher
creditoren sonderliche Differentzen vorgefallen, die noch
bißdato auf rechtlicher ausstehung erwarten, dahero ein
Ehrnvester Rath und Wohlweiser Rath bedenken getra-
gen, ein gelt aus dem Deposito den gedachten Kauffman-
nen vor austrag der sachen abzulegen zuloßen, und
gleichwohl durch unverhlüßigen anhalten der vermeint-
ten creditoren nicht entgehen können, aufgenommenen
Reuers und einige valte Caution zu verhütung mehrer
aufwachsenden Zuistes, ihnen alsoje Zeichen die von
seinen Vormündern auszeleisten und genugsam vor sich,
rate gelder Lastinten zuloßen, dagegen wir die Vor-
münder und an Stadt seiner dahin verpflichtet, daß wir
wegen solcher abgefolgten gelder einen Ehrnvesten Hoch-
weisen Rath zu jederzeit dieses entfangens halben, wovon
es hanget und langet wollen vertretten und schadlos
halten, auch auf immer hoffen fall, da die Gedegastin
oder andere creditores mit besser Macht den besser Erfle-
hen zu diesen gelder möchten erlangen, daß wir und
die selbe der alten Burgleichen versicherung gegen ihrem
Kauffen Schünberg zugebrauchen vorbehalten haben

wollen, zu welchem Ende dem derselbe alter versicherung
zum einen Erbaren Rathes Stadtbuch folio 73. buttenen
dato 5 Octobr: Ao: 1609 inscribiret verbleibet,
Sonsten bis zur erörterung des Edegastischen
Schuldtwesens und im ihrem eximden und Streites be-
ruhet: Dessen allen zum gewissen Zeugniß und be-
weiß wir selbigen Reuers mit unsers Sonders und
Zeichens bewaffnet bekräftiget, Signatum Rüdesheim den
13 Junij Ao: 1636.

Wilhelm Eg.

Johann Wilhelm Eg.